



Satzung des Verbandes der Rundholzhändler e.V.

I. Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Verbandes
- § 6 Vorstandsvorstand
- § 7 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 8 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 9 Berufsgruppenvertretung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Kassenführung
- § 14 Auflösung des Verbandes
- § 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

II. Ausführungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - 1. Der Verband führt den Namen „Verband der Rundholzhändler“.
 - 2. Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht München eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
 - 3. Sitz des Verbandes ist Emmering.
 - 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck des Verbandes
 - 1. Zweck des Verbandes ist der freiwillige, privatrechtliche Zusammenschluss von Rundholzhändlern und forstwirtschaftlichen Unternehmern zur
 - Wahrnehmung der allgemeinen Belange und Durchsetzung der beruflichen, rechtlichen und gesellschaftspolitischen Interessen der Mitglieder und aller Angehörigen der Berufsgruppen,
 - Verbesserung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Mitglieder,
 - allgemeinen Förderung des Branchenimages und der heimischen Forst- und Holzwirt-

schaft.

2. Der Zweck des Verbandes soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - einen zielgerichteten, strukturierten und gemeinschaftlichen Informationsaustausch,
 - den geschlossenen Auftritt gegenüber der öffentlichen Verwaltung und der Politik,
 - die solidarische Unterstützung der Mitglieder,
 - gemeinschaftliche Veranstaltungen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit,
 - eine enge Kooperation mit den Holzlieferanten und mit gleichgerichteten Institutionen,
 - geeignete Maßnahmen zur Förderung des freien Wettbewerbs am Holzmarkt.
3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband ist dabei politisch neutral. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Verbandes verpflichtet.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monaten in Verzug ist.
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verband kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und jede natürliche und juristische Person, die sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernennen.
8. Die Mitgliederversammlung kann frühere Vorsitzende des Verbandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie haben beratende Funktionen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
3. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass führen; die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstandsvorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer
und bis zu zwei Beisitzern.
2. Dem Vorstand des Verbandes obliegen die Vertretung des Verbandes und die Führung seiner Geschäfte. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Beisitzer bilden den erweiterten, vertretungsberechtigten Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Verbandsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform elektronisch durch E-Mail oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient zu Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Berufsgruppenvertretung

1. Für Verbandsmitglieder einzelner Brancheneinheiten können Berufsgruppen gebildet werden. Dadurch soll die optimale, spezifische Interessenvertretung, Facharbeit innerhalb der Berufsgruppe und der Informationsaustausch mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gewährleistet werden.
2. Die Mitglieder der Berufsgruppen wählen für eine Amtsperiode von 3 Kalenderjahren je Berufsgruppe eine Person als Beirat. Anschließende Wiederwahl ist zulässig. Als Beirat wählbar sind Mitglieder der Berufsgruppen, die nicht bereits als Vorstandsmitglieder tätig sind. Für die Abstimmung gelten die Bestimmungen nach §12 Abs.5 der Satzung.
3. Beiräte berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
4. Beiräten steht ein Vorschlagsrecht für die Gestaltung der Tagesordnung der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - g) Entlastung des Vorstandes,

- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verband eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Verbandes,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 13 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei der Auflösung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens gefasst.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 06.05.2013 in der geänderten Fassung vom 24.05.2019

Johann Ametsbichler

1. Vorsitzender